

Sächsische Staatszeitung

Beitragende Nebenblätter: Volkstammer-Beilage, Synodal-Beilage, Zeichnungen der Verwaltung der Staatsschulen und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufstafel von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung): Hofrat Doering in Dresden.

Nr. 92.

Mittwoch, 23. April, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werttag. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkonto Nr. 26956.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile ober deren Raum im Ankündigungsteile 60 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 M. 20 Pf., unter Eingeladn 2 M. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

Amthlicher Teil.

Verbot von Lebensmittelauslagen.

Auf Grund von § 12 Ziffer 1 und § 15 Absatz 3 der Reichsanwalterbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, R.-G.-Bl. S. 607

4. November 1915, R.-G.-Bl. S. 728 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das öffentliche Ausstellen der in der anliegenden Liste verzeichneten Nahrungs- und Genussmittel, soweit dafür keine Höchst- oder Richtpreise bestehen, ist verboten. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses sind die Kommunalverbände befugt, die Liste durch Aufnahme anderer Nahrungs- und Genussmittel zu erweitern.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich auf die Auslagen in Schaufenstern und offenen Verkaufsständen aller Art.

Als offene Verkaufsstände gelten insbesondere auch die Stände auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Straßenhändler), in Hausdurchgängen und in Markthallen.

Die unter das Auslageverbot fallenden Waren dürfen von außen durch die Schaufenster, Ladenfenster und Eingangsthüren der Verkaufsstäden nicht sichtbar sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der erwähnten Reichsanwalterbekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft. Den Zeitpunkt der Wiederaufhebung bestimmt das Wirtschaftsministerium.

Dresden, am 19. April 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittellamt.

Anlage.

1. Wein, Spirituosen und ihre Attrappen,
2. Fleisch, Wurst und Fettwaren und ihre Konserven,
3. Wild und Geflügel und ihre Konserven,
4. Fischkonserven,
5. Getrocknete Südfrüchte,
6. Obstkonserven und Marmeladen,
7. Konditorwaren, Feingebäck, Kets und Pfefferkuchen,
8. Honig, Zucker- und Schokoladenwaren,
9. Käse und Kollereierzeugnisse.

In sämtlichen Amtsblättern abdrucken.

Erdbeer- und Kirschenriele 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichsanwalter über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und über die Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verbringung von Erdbeeren und Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Städtgut (Expresgut) oder als auf Fahrkarte ausgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäfts- abteilung — ausgestellten **Verbandscheines**.

Die Gültigkeitsdauer des **Verbandscheines** beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag gerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem **Verbandschein** vermerkt.

§ 2. Der **Verbandschein** wird a) für Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäfts- abteilung —

b) für Sendungen nach Orten innerhalb Sachsens von dem Kommunalverband des Erzeugungsortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen aus- gegeben und ist bei den genannten Stellen schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3. Bei Eisenbahn- oder Schiffsladungen sowie bei Städt- gut- (Expresgut-)sendungen wird der **Verbandschein** in Form eines Stempelaufdruckes auf den **Verladerpapieren** erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

Erdbeeren
Kirchen zur Beförderung mit
Eisenbahn innerhalb Sachsens
Schiff nach außerhalb Sachsens
bis zum zugelassen

Für auf Fahrkarte ausgegebenes Gut sowie für Trag- lasten wird der **Verbandschein** in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die **Ausgabezeit**: „Gültig nur für einmalige Beförderung“.

Dieser **Verbandschein** ist bei der Annahme des Gepä- cktes von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen zu entwerten. Der Reisende hat den **Verbandschein** während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Ver-

langen dem Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungs- stellen vorzuzeigen.

§ 4. Sendungen, die mit **Verladerpapieren** ohne den vor- geschriebenen Stempelaufdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffahrtsunternehmen) zurückge- wiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die **Verladerpapiere** mit Änderungen, insbesondere bei Ge- wichtsangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der **Verlader** nur noch mit Ge- nehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäfts- abteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5. Der **Verbandschein** ist zu verjagen, wenn

a) Interessen der Volksversorgung entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Verbringung die Erfüllung von Lieferungsverträgen oder von durch die Landesstelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsauflagen gefährdet wird,

b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnung begründet ist. Der **Verbandschein** darf nicht verweigert werden, wenn der Erzeuger die von ihm erbrachten Früchte an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Ver- wendung in seinem eigenen Haushalt verbringen will.

§ 6. Wegen die Verjagung des **Verbandscheines** ist Be- schwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltung- abteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an einen Ausfluß von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Verjagung nachfolgenden zweiten Wochentage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltung- abteilung — einzugehen.

§ 7. Für die Ausstellung eines **Verbandscheines** (§ 3 Abs. 1 und 2) wird eine Gebühr erhoben, die bei Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens 1 Mark für jeden an- gefangenen Zentner, bei Sendungen innerhalb Sachsens 60 Pf. für jeden angefangenen Zentner beträgt.

§ 8. Die Landesstelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheim- haltung befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, die er- forderlichen Auskünfte zu verlangen, die Räume und Grundstücke zu besichtigen, in denen Vorräte gelagert oder selbthalten werden, oder in denen Früchte zu ver- muten sind.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Orts- polizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9. Wer den vorstehenden, sowie den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verurteilt ist.

Dresden, am 23. April 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittellamt.

Bekanntmachung,

die Einberufung der zehnten ordentlichen Landesynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonfistorium hat im Einverständnis mit dem ständigen Synodalausschuß beschloffen, die zehnte ordentliche Landesynode der evan- gelisch-lutherischen Kirche zum 19. Mai dieses Jahres einzuberufen.

An die Mitglieder der Landesynode ergehen be- sondere Einladungen seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums.

Dresden, den 14. April 1919.

Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.

Unter Bezugnahme auf die am 20. Januar d. J.

veröffentlichten **Höchstpreise** der einfachen, sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) an die Kranken- kassen abzugebenden **Arzneimittel** (Nr. 19 der Sächsischen Staatszeitung) werden die vom 1. März 1919 ab geltenden **Preisermäßigungen** der amtlichen Handverkaufstafel für **Krankenkassen** im Königreich Sachsen hiermit bekannt gemacht.

	50 g	100 g	200 g	300 g
Acidum boricum	20 g 65	110	200	350
„ salicylicum	20 g 55	110	200	350
Borax pulv.	20 g 45	90	160	—
Extractum Pini silv.	20 g 45	90	160	280
Flores Tiliae conc.	20 g 65	130	240	—
Radix Althaeae	20 g 65	110	200	—
Species pectorales	20 g 65	130	240	420
„ Ricinisch. 20 g 50	100	180	350	—
Talcum pulv.	20 g 30	60	110	50
Zincum oxydatum crud.	20 g 30	60	110	50

	1000 g	1300 g	25	45	85	160	360	700
Watte, rein	1000 g	1300 g	25	45	85	160	360	700
„ steril	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mit Salicylsäure 5 %	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mit Salicylsäure 4 %	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10 %	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Sublimat 1/2 %	—	—	—	—	—	—	—	—
Epithalwatte II	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Kreisauptmannschaften

Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig u. Zwickau.
4358 am 17. April 1919. 127 c IV

Öffentliche Sitzung des Kreisaußschusses zu Leipzig findet

Freitag, den 2. Mai 1919,
mittags 12 Uhr,

im Sitzungssaale der Kreisauptmannschaft hier (Hof- platz 11, II.) statt.

Leipzig, den 19. April 1919.

Der Kreisauptmann.

Die unterzeichnete Kreisauptmannschaft hat unterm 13. März 1919 die **Verbandsfassung für den Schornstein- fegerbezirk Lichtenanne und Umgebung** genehmigt, der nachbenannte Orte und Gutsbezirke umfaßt:

Lichtenanne mit Brand, Steinpleiß, Stenn, Ebers- brun, Gospergrün, Schönfels, Thunhof, Voigtgrün, Reumark, Oberneumark, Unterneumark, Altrottmanns- dorf, Gelmühle und Hömersgrün, sowie die selbständigen Gutsbezirke Lichtenanne größeren Anteil, Lichtenanne kleineren Anteil, Thunhof, Untersteinpleiß, Oberstein- pleiß, Weissenbrunn, Altschönfels, Neuschönfels, Voigt- grün, Gelmühle und Reumark.

Der Verband bezweckt die gemeinsame Regelung des Schornsteinfegerwesens in seinem Bezirk und wird vertreten durch einen Vorstand, dessen derzeitiger Vor- sitzender der Gemeindevorstand von Lichtenanne ist.

Eine dem Verband angehörende Gemeinde kann nur mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde aus dem Verbands ausreten.

Die für den Verband erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern anteilig zu 1/2, nach Maß- gabe der Brandklassen-Einheiten und zu 1/2, nach Maß- gabe der Einwohner (von 16 Jahren an gerechnet) auf- gebracht und nach diesem Verhältnißverhältnis haften auch die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes.

Zwickau, am 15. April 1919.

Die Kreisauptmannschaft.

Finanzministerium.
Ten Pauamtännern bei der Staatseisenbahnver- waltung Wünsche in Reizen, Eder v. Littrow in Dresden und Wette in Dresden ist die Dienstbezeich- nung **Baurat** und dem Wirtschaftsinspektor bei der Staatseisenbahnverwaltung Siegmund in Dresden die Dienstbezeichnung **Rechnungsrat** beigelegt worden.

Ministerium des Innern.
Der Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern Re- gierungsrat Dr. Knäuper ist zum Amtshauptmann und Vorstand der Amtshauptmannschaft Freiberg ernannt worden.

Der Regierungsrat Hardraht bei der Kreis- hauptmannschaft Leipzig ist mit der Leitung der Amtsh. Grimm beauf- tragt und ihm hierbei die Dienstbezeichnung **Amtshaupt- mann** beigelegt worden.

Ernennungen, Beförderungen usw. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Gesamtministeriums. Ober- rechnungskammer. Ernann: der seit. Bauierleiter beim Eisenbahnbauamt Leipzig II Gleichner zum Oberrechnungs- revisor, der vort. Hoffilberkammerer Friedrich zum Sekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsches Reich.

Zu den Friedensverhandlungen.

Die Abreise der deutschen Friedensabgeordneten nach Paris.

Basel, 22. April. Die französischen Zeitungen melden, daß die deutschen Bevollmächtigten und ihr Gefolge für nächsten Montag in Versailles erwartet werden sollen. Sie werden sofort in ein Hotel gebracht, das für sie vorbehalten wurde. Der Friedensvertrag wird